

Satzung des 1. Hockey-Club Kaiserslautern e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen 1. Hockey-Club Kaiserslautern e.V.. Die Gründungsversammlung fand am 09.11.1962 statt. Der Verein wurde am 10.04.1963 unter der Nr. 273 in das Vereinsregister eingetragen

Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Verein gehört sowohl dem Hockey-Bezirksverband e.V. Pfalz als Mitglied an, als auch dem Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein verpflichtet, dem Antragsteller die hierfür maßgebenden Gründe zu benennen.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7

Der Verein besteht aus a. ordentlichen Mitgliedern, b. jugendlichen Mitgliedern und c. Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Sache des Vereins oder allgemein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder der Hauptversammlung – durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen und Abstimmungsberechtigten Mitglieder -. Die Ernennung kann auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 8

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung ergeben. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Beitragspflichtig ist jedes Mitglied, jedoch nicht das Ehrenmitglied. Die Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages legt die Hauptversammlung fest. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin Beitragsermäßigung genehmigen.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben folgende Rechte:

Sitz und Stimme in allen satzungsgemäß einberufenen Versammlungen

Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen mit dem Recht Fremde einzuführen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Anträge und Wünsche einzureichen

Die Rechte ruhen bei allen Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, bis zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtung.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet:

durch freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben einzureichen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, dass der Beitrag für den halbjährigen Zeitraum, in dem die Kündigung erfolgt, noch zu entrichten ist

durch Tod

oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe, wie nachstehend aufgeführt, vorliegen.

Grober Verstoß gegen die Satzung

Grober Verstoß gegen die Anordnungen des Vereins

Beitragsrückstand von 6 Monaten oder Nichterfüllung sonstiger Zahlungsverpflichtungen nach einmaliger Mahnung.

Unehrenhaftes Verhalten

Ehrlose Handlungen oder würdeloses Verhalten innerhalb oder außerhalb des Spielfeldes, des Vereins oder in der Öffentlichkeit.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar, die es während seiner Mitgliedschaft eingegangen ist. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach seinem Ausschluss – der ihm per Einschreiben mitgeteilt werden muss – das Recht zu, Berufung einzulegen. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Die letzte Entscheidung fällt der Gesamtvorstand und der Ehrenrat. Diese Entscheidung ist unanfechtbar und endgültig.

§ 10

Organe des Vereins sind:

Die Hauptversammlung

Die außerordentliche Versammlung

Der Gesamtvorstand

§ 11

Der Gesamtvorstand besteht aus 12 ordentlichen Vereinsmitgliedern. Diese werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen

Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er wird nach außen vom engeren Vorstand i.S. §26 BGB – jeweils 2 Personen zusammenwirkend – vertreten.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Gesamtvorstand gliedert sich in

engerer Vorstand - bestehend aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden und dem Kassenwart
geschäftsführender Vorstand – bestehend aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden, dem Kassenwart dem Beirat Hockey und dem Beirat Tennis.

erweiterter Vorstand – bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand unter Einschluss der Sportwarte Damen und Herren Hockey, sowie Damen und Herren Tennis, der Jugendwarte beider Sportarten und des Schriftführers.

§ 12

Die Hauptversammlung findet alle 2 Jahre im Laufe des 1. Vierteljahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 13

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Die Feststellung der Anwesenden und deren Stimmberechtigung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Berichte der Beiräte und Sportwarte
6. Entlastung des Gesamtvorstandes
7. Neuwahlen
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 14

Freibleibend für evtl. Nachtrag

§ 15

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist zur ordnungsgemäßen Führung der Kasse und Bücher auf kaufmännischer Grundlage verpflichtet. Er sorgt für pünktliche Einziehung der Mitgliederbeiträge und hat Rückstände und sonstige Außenstände dem Vorstand zu melden, sobald sie länger als 6 Monate alt sind. Beim Wechsel des Kassenwartes ist ein formgerechter Abschluss vorzunehmen und die Übergabe schriftlich festzuhalten. Das gleiche gilt für die erfolgte Kassenprüfung. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kasse. Sie haben die Pflicht, in selbstgewählten Abständen die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. In der Hauptversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 16

Die Beiräte führen die jeweiligen Abteilungen verantwortlich.

§ 17

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins, sofern er nicht in den Arbeitsbereich anderer Vorstandsmitglieder gehört. Er ist gleichzeitig Protokollführer in allen Versammlungen

§ 18

Den Sport- und Jugendwarten obliegen die rein sportlichen Belange.

§ 19

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt zum Nachteil des Vereins missbrauchen, können durch eine satzungsgemäß einberufene außerordentliche Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 20

Jede mit Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 21

Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dieser gestellt werden.

§ 22

In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Sie muss von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich beantragt werden. Der Antrag bedarf der Begründung. Die Versammlung muss innerhalb 30 Tagen nach Antragsstellung stattfinden. Die Einladung zur Hauptversammlung muss eine Tagesordnung enthalten. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23

Bei nur einem Vorschlag für Entscheidungen stimmt die Hauptversammlung per Akklamation ab. Bei mehreren Vorschlägen kann die Hauptversammlung entscheiden, ob geheim – mit Stimmzettel – oder per Akklamation abgestimmt werden soll.

§ 24

Der Ehren- und Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird bei Behandlung besonderer Angelegenheiten zur Beratung hinzugezogen.

§ 25

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus den Spielgeschehen entstehenden Gefahren und Verluste.

§ 26

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein entsprechend rechtzeitig gestellter Antrag zur Hauptversammlung oder außerordentlichen Versammlung gestellt wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen. Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand einen Monat vorher eingereicht werden und von mindestens 50 % der Mitglieder unterschrieben sein. Ein Beschluss der Auflösung erhält erst dann Rechtswirksamkeit, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

§ 27

In allen Fällen, in denen eine Hauptversammlung nicht satzungsgemäß entscheiden kann, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen mit gleicher Tagesordnung. Die zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 28

Gerichtsstand für den Verein ist Kaiserslautern